



Sozialgericht Hannover

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 25. April 2014

A., Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

S 51 AS 2849/13

In dem Rechtsstreit

1. B.

2. C.

- Kläger -

gegen

D.

- Beklagter -

hat die 51. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 25. April 2014 durch die Vorsitzende, Richterin E., und die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.**

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen die endgültige Festsetzung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Zeitraum März bis August 2012.

Die 1954 geborene Klägerin und ihr 1951 geborener Ehemann, der Kläger, beziehen seit dem Jahr 2005 ergänzende Leistungen nach dem SGB II. Die Klägerin ist erwerbstätig und bezieht Erwerbseinkommen in monatlich unterschiedlicher Höhe, das ihr jeweils im Folgemonat zufließt. Ihr Ehemann bezieht eine monatliche Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 645,61 EUR bis Juni 2012, ab Juli 2012 in Höhe von 659,70 EUR.

Die Eheleute bewohnen eine 92 Quadratmeter große Eigentumswohnung. Zu deren Finanzierung haben sie mehrere Kredite aufgenommen. Monatliche Kosten entfallen auf Schuldzinsen in Höhe von 468,- EUR. Im Zeitraum März bis August 2012 betrugen die monatlichen Heizkosten 59,32 EUR. Zur Finanzierung der Wohnung haben sie eine Lebensversicherung bei der Landeskrankenhilfe V. V. a. G. (LKH) abgeschlossen, die bislang noch nicht an die Eheleute ausbezahlt worden sein soll.

Im Rahmen eines sozialgerichtlichen Eilverfahrens entschied das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 7. Dezember 2011 (Az. L 9 AS 967/11 B ER), dass den Eheleuten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vorläufig darlehensweise monatlich 267,52 EUR zu gewähren sind, da dieser Betrag zu den unvermeidlichen Tilgungsleistungen zähle, die die angemessenen Kosten ihrer Wohnung übersteige, um den Erhalt dieser Eigentumswohnung zu sichern. Das LSG berücksichtigte hierbei den Umstand, dass die Lebensversicherung voraussichtlich bereits zu September 2013 ausgezahlt wird, sodass es den Eheleuten unter Berücksichtigung von Erwerbseinkommen und Rente möglich sei, auf Grundsicherungsleistungen zu verzichten und Verbindlichkeiten aus einer Darlehensgewährung abzutragen.

Mit Bescheid vom 2. Februar 2012 bewilligte der Beklagte den Klägern im Zeitraum März bis August 2012 vorläufig Leistungen in Höhe von monatlich 558,70 EUR Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Vorläufigkeit begründete der Beklagte damit, dass das Einkommen der Klägerin noch nicht endgültig feststellbar sei. Zudem stand die genaue Höhe der Aufwendungen für die Eigentumswohnung noch nicht fest. Der Beklagte legte in Folge seiner Einkommensberechnung ein fiktives monatliches Nettoerwerbseinkommen in Höhe von 590,- EUR zu Grunde; die Kosten der Unterkunft und Heizung bezifferte er mit 794,87 EUR.

Tatsächlich erzielte die Klägerin ausweislich übersandter Gehaltsabrechnungen für ihre Tätigkeit in den Monaten Februar 2012 bis Juli 2012 folgendes Nettoeinkommen: 612,80 EUR für Februar 2012, 669,81 EUR für März 2012, 625,95 EUR für April 2012, 666,34 EUR für Mai 2012, 700,92 EUR für Juni 2012, 655,53 EUR für Juli 2012.

Mit Bescheid vom 21. Januar 2013 entschied der Beklagte unter Berücksichtigung der jeweiligen monatlichen Einkommensverhältnisse endgültig über den Leistungsanspruch im Zeitraum März bis August 2012, den er mit 534,19 EUR für März, 494,58 EUR für April, 525,05 EUR für Mai, 497,01 EUR für Juni, 456,27 EUR für Juli und mit 490,40 EUR für August 2012 bezifferte. Die monatlichen Kosten für Unterkunft und Heizung legte er gleichbleibend mit 794,87 EUR (468,- EUR Schuldzinsen zuzüglich 59,35 EUR Heizkosten sowie Darlehen über 267,52 EUR) zu Grunde.

Zudem wies der Beklagte daraufhin, dass 267,52 EUR anteilige Kosten der Unterkunft in Ausführung der Entscheidung des LSG als Darlehen gewährt werden. Im Rahmen der Einkommensberechnung bei der Klägerin setzte der Beklagte monatlich Fahrkosten von 38,- EUR, Werbungskostenpauschale in Höhe von 15,33 EUR, Versicherungspauschale in Höhe von 30,- EUR, Beiträge zur Kfz-Haftpflicht in Höhe von 15,30 EUR sowie Beiträge zur Altersvorsorge „Riester“ in Höhe von 24,59 EUR ab. Bei dem Ehemann zog der Beklagte monatlich einen Betrag von 30,- EUR Versicherungspauschale sowie für Altersvorsorgebeiträge in Höhe von 12,88 EUR ab.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2013 legten beide Widerspruch ein, begründeten diesen jedoch nicht. Mit Widerspruchsbescheid vom 31. Juli 2013 wies der Beklagte die Widersprüche zurück (W 5930/13 und W 5926/13).

Am 29. August 2013 haben die Kläger Klage bei dem Sozialgericht Hannover erhoben. Zur Begründung tragen sie vor, dass die abzusetzenden Beträge für Altersvorsorgebeiträge in Höhe von 30,- EUR bei dem Ehemann und in Höhe von 40,- EUR bei der Klägerin betragen; zudem sei ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung bei dem Ehemann wegen dessen Diabeteserkrankung zu gewähren; die darlehensweise Gewährung der Kosten der Unterkunft müsse umgewandelt werden in einen Zuschuss; bei der Klägerin sei ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung anzuerkennen, da diese ca. 3.600 Kilokalorien pro Tag verbrauche; zudem sei bei dem Ehemann eine monatliche Versicherungspauschale von 30,- EUR abzusetzen und die Freibeträge auf Erwerbseinkommen auch bei der monatlichen Rente anzuwenden; schließlich sei der Beklagte verpflichtet, nachvollziehbare Bescheide in Hinblick auf Kfz-Versicherung, Riesterrente, Versicherungspauschalen zu erstellen.

Die Kläger, die im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen sind und keinen Antrag gestellt haben, beantragen nach ihrem schriftsätzlichen Vorbringen sinngemäß,

1. die Riesterreute als abzugsfähig zu bezeichnen und die gesetzlichen Beiträge bei dem Kläger in Höhe von monatlich 30,- EUR und bei der Klägerin in Höhe von monatlich 40,- EUR festzulegen.
2. einen Mehrbedarf bei dem Kläger zu bestätigen.
3. die darlehensweise Gewährung der Kosten der Unterkunft in Zuschuss zu ändern.
4. einen Mehrbedarf für Nichtbehinderte/Gesunde bei der Klägerin im Umfang von mindestens 60 Prozent für Ernährung festzustellen.
5. die monatliche Versicherungspauschale des Klägers in Höhe von 30,- EUR zu gewähren.
6. den monatlichen Freibetrag für Einkommen des Klägers zu gewähren.
7. Kfz-Versicherung, Riesterreute, Versicherungspauschalen usw. einzeln, korrekt und nachvollziehbar auf den Bescheiden auszuweisen, also in allen Einzelheiten nachvollziehbare Bescheide zu erstellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt seine Entscheidungen unter Wiederholung seines vorgerichtlichen Vorbringens.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen. Die Akten lagen vor und waren Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Über sie konnte das Gericht trotz Ausbleibens beider Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung der Kammer am 25. April 2014 und nach Aufheben der Anordnung ihres persönlichen Erscheinens entscheiden, denn auf diese Möglichkeit hat das Gericht die Kläger in seiner Ladung vom 19. März 2014 ausdrücklich hingewiesen.

Die angegriffenen Bescheide des Beklagten halten nach Auffassung des Gerichts einer rechtlichen Überprüfung stand. Ein weitergehender Anspruch auf Gewährung von Leistungen stand den Klägern im Zeitraum März 2012 bis August 2012 nicht zur Seite.

Rechtsgrundlage für die vorläufige Bewilligung von Leistungen ist § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Danach kann über die Erbringung von Geldleistungen vorläufig entschieden werden, wenn zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und der Leistungsempfänger die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat. Rechtsgrundlage für die abschließende Festsetzung von Leistungen ist § 328 Abs. 3 SGB III: Hiernach sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten.

Die abschließende Entscheidung über den Leistungsanspruch richtet sich also danach, inwieweit die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II - §§ 7, 9, 11, 11b, 19, 20, 21, 22 SGB II - tatsächlich vorlagen:

Entgegen dem Klagebegehren liegen weder für die Klägerin noch deren Ehemann die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung nach § 21 Abs. 5 SGB II vor. Hinweise darauf, dass die Klägerin unter einer Erkrankung leidet, aufgrund derer sie aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfte, bestehen nicht. Ihr Ehemann leidet zwar seinerseits unter einem Diabetes mellitus. Hieraus resultiert jedoch kein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung, vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29. September 2009, Az. L 9 AS 699/09 B ER.

Hinsichtlich der Feststellung von Altersvorsorgebeiträgen in einer bestimmten Höhe hat der Beklagte jeweils für die Klägerin und deren Ehemann mit Schriftsatz vom 14. Februar 2014 eine nachvollziehbare Berechnungsübersicht übersandt (Seite 49, 50 Gerichtsakte zum Verfahren S 51 AS 2846/13). Die Eheleute haben demgegenüber keine konkreten Anhaltspunkte vorgetragen, weshalb die Berechnungen des Beklagten fehlerhaft wären.

Die Versicherungspauschale im Umfang von 30,- EUR hat der Beklagte bei den Eheleuten jeweils im Rahmen der Berechnung des auf den grundsicherungsrechtlich relevanten Bedarf anzurechnenden Einkommens angegeben und vom vorhandenen Einkommen zutreffend abgezogen. Dies folgt aus dem Bescheid vom 21. Januar 2013, mit dem der Beklagte Leistungen endgültig festsetzte.

Entgegen der Rechtsauffassung des nicht mehr erwerbstätigen Ehemannes sind von dessen Altersrente nicht ebenjene Freibeträge gemäß § 11b Abs. 2 und 3 SGB II abzuziehen, die vom Einkommen Erwerbstätiger angerechnet werden. Dagegen spricht bereits der Wortlaut des Gesetzes.

Auch dem Antrag, darlehensweise gewährte und damit zurückzuzahlende Leistungen in einen nicht zurückzuzahlenden Zuschuss umzuwandeln, kann das Gericht nicht folgen, denn die Gewährung von darlehensweisen Leistungen geht auf die Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen vom 7. Dezember 2011 zurück, die der Beklagte seitdem umsetzt.

Schließlich sind die angegriffenen Bescheide auch bestimmt und nachvollziehbar begründet, denn der Beklagte hat alle jeweils vom Einkommen absetzbaren Beträge namentlich getrennt voneinander bezeichnet und einzeln beziffert.

Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Einkommens der Klägerin im streitigen Zeitraum ergeben sich für die Monate März 2012 bis August 2012 geringere Leistungen. Nachweise, aus denen sich gegebenenfalls höhere Leistungen ergeben hätten, haben die Eheleute nicht erbracht. Beide sind der gerichtlichen Verfügung vom 24. Januar 2014 sowie 19. März 2014 zum Verfahren S 51 AS 2846/13 nicht nachgekommen. Auch ihrer eigenen Ankündigung, im Termin zur mündlichen Verhandlungen Nachweise vorzulegen, sind die Kläger nicht nachgekommen. Nach den Berechnungen des Gerichts sind die im Bescheid vom 21. Januar 2013 über die endgültige Bewilligung von Leistungen zu Grunde gelegten Daten zutreffend.

In der Folge war die Klage mit der auf §§ 183, 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beruhenden Kostenfolge abzuweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.